



FINANZDIENSTLEISTUNGSPOLITIK

Die Finanzdienstleistungen sind ein äußerst wichtiger Bereich, auf den sich viele Maßnahmen der EU zur Vollendung des Binnenmarkts im Rahmen des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs erstrecken. Die Fortschritte bei der Integration wurden in verschiedenen Phasen erzielt: 1. Abschaffung nationaler Eintrittsbarrieren (1957-1973), 2. Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und Strategien (1973-1983), 3. Vollendung des Binnenmarkts (1983-1992), 4. Schaffung des einheitlichen Währungsraums und Zeit vor der Krise (1999-2007) und 5. Weltfinanzkrise und Reformen nach der Krise (ab 2007). Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bringt eine Reihe neuer Herausforderungen mit sich, die sich auf die Finanzdienstleistungsbranche innerhalb der EU und darüber hinaus auswirken können.

RECHTSGRUNDLAGE

Die Artikel 49 (Niederlassungsfreiheit), 56 (freier Dienstleistungsverkehr), 63 (freier Kapitalverkehr) und 114 (Angleichung der Rechtsvorschriften über die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bilden die Rechtsgrundlage für die Richtlinien und Verordnungen über Finanzdienstleistungen.

MEILENSTEINE AUF DEM WEG ZU EINEM INTEGRIERTEN EU-FINANZMARKT

A. Erste Maßnahmen zur Abschaffung der Eintrittsbarrieren

Die ersten Maßnahmen zur Integration der Finanzsysteme der Mitgliedstaaten beruhen auf den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs. Bei Bedarf wurden die Rechtsvorschriften und Strategien abgestimmt.

Mit dem 1957 unterzeichneten Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde der Gemeinsame Markt geschaffen. Dabei wurden die Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt. Artikel 61 Absatz 2 lautete: „Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.“ In Artikel 63 wurde der Rat mit der Aufgabe betraut, ein Programm



zur Aufhebung der Beschränkungen, die dieser Liberalisierung entgegenstanden, aufzustellen.

Infolgedessen nahm der Rat 1962 ordnungsgemäß allgemeine Programme zur Aufhebung der Beschränkungen des [freien Dienstleistungsverkehrs](#) und der [Niederlassungsfreiheit](#) an. Zur Umsetzung dieser Programme erließ er zwischen 1964 und 1973 eine Reihe von Richtlinien für das Versicherungs- und das Bankwesen.

B. Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und Strategien

Der Prozess der Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten begann insbesondere mit drei Richtlinien des Rates, nämlich mit der ersten Schadenversicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1973 ([Richtlinie 73/239/EWG](#))^[1], mit der ersten Bankenrichtlinie aus dem Jahr 1977 ([Richtlinie 77/780/EWG](#))^[2] und mit der ersten Lebensversicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1979 ([Richtlinie 79/267/EWG](#))^[3].

C. Vollendung des Binnenmarkts

Im Juni 1985 veröffentlichte die Kommission ein [Weißbuch](#)^[4] mit einem klaren Programm und einem Zeitplan für die Vollendung des Binnenmarkts bis Ende 1992. Es enthielt einen eigenen Abschnitt über Finanzdienste (Ziffern 101-107), der folgendermaßen beginnt: „Die Liberalisierung der Finanzdienste wird in Verbindung mit der der Kapitalbewegungen einen wesentlichen Schritt in Richtung auf die europäische finanzielle Integration und auf die Vertiefung des Binnenmarktes darstellen.“ Die vorgeschlagene Harmonisierung stützte sich auf die Grundsätze einer einheitlichen Bankzulassung, der gegenseitigen Anerkennung und der Heimatlandkontrolle. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 wurde das im Weißbuch von 1985 festgelegte Ziel in das Primärrecht der EU übernommen.

D. Schaffung des einheitlichen Währungsraums

Im Mai 1999 veröffentlichte die Kommission im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und dem damit verbundenen Impuls für die Beseitigung der noch bestehenden Segmentierung der EU-Finanzmärkte den [Aktionsplan für Finanzdienstleistungen](#) (FSAP)^[5]. Der Aktionsplan enthielt 42 legislative und nichtlegislative Maßnahmen, die bis 2004 vollständig umgesetzt werden sollten.

Im Juli 2000 setzte der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Ecofin) den Ausschuss der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte unter der Leitung von Alexandre Lamfalussy ein. In seinem [Schlussbericht](#)^[6], der im Februar 2001 veröffentlicht wurde, analysierte der Ausschuss den Zustand des Finanzmarkts der EU und äußerte eine Reihe von Empfehlungen. Das Hauptproblem wurde im institutionellen Rahmen der EU verortet, der, so der Bericht, „zu langsam, zu starr und zu komplex ist und dem raschen Wandel auf den weltweiten Finanzmärkten nicht gerecht wird“. In dem Bericht wurde ein vierstufiges Rechtsetzungsverfahren – später

[1]ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

[2]ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

[3]ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

[4]Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat: *Vollendung des Binnenmarktes*, 14. Juni 1985.

[5]Mitteilung der Kommission: *Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan*, 11. Mai 1999.

[6]*Schlussbericht des Ausschusses der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte*, 15. Februar 2001.



[Lamfalussy-Verfahren](#) genannt – vorgeschlagen, das zunächst nur im Bereich des Wertpapierrechts angewandt wurde, später jedoch auf weitere Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen ausgedehnt wurde.

Der Aktionsplan für Finanzdienstleistungen wurde bis zum Fristablauf im Jahr 2004 weitgehend umgesetzt. 39 der 42 Maßnahmen waren zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt worden, und bei einigen war sogar über das hinausgegangen worden, was ursprünglich vorgesehen gewesen war. Daraufhin wurden 2005 noch zwei Maßnahmen umgesetzt, womit nur noch die 14. gesellschaftsrechtliche Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verlegung von Unternehmenssitzen fehlte.

E. Weltfinanzkrise und Reformen nach der Krise

Die Zeit vor 2007 war von einer zunehmenden Integration und Interdependenz der Finanzmärkte, nicht nur innerhalb der EU, sondern weltweit, geprägt. Diese Entwicklung fand ein abruptes Ende, als es 2007 und 2008 zur Weltfinanzkrise und daraufhin zur europäischen Staatsschuldenkrise kam, da die länderübergreifenden Finanzströme dramatisch einbrachen. Zwischen Oktober 2008 und Oktober 2011 genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen für Finanzinstitute in Höhe von 4,5 Billionen EUR.^[7] Die Krise machte deutlich, dass die Finanzdienstleistungsbranche dringend reformiert werden musste.

Daher nahm die EU eine beispiellose Überarbeitung ihrer bestehenden Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der internationalen Agenda vor, an deren Ausarbeitung die EU maßgeblich beteiligt war. Zudem beschloss sie eigene Reformen, um bei bestimmten seit Langem bestehenden Zielen wie der Vollendung des Binnenmarkts Fortschritte zu erzielen. Nach dem Ausbruch der Finanzkrise hat die Kommission über 50 legislative und nichtlegislative Maßnahmen vorgeschlagen. Die wichtigsten Vorschläge ergingen im Rahmen von Leitinitiativen der EU, etwa der Bankenunion oder der Kapitalmarktunion. Die Reformen nach der Krise führten zu einem gewissen Maß an Zentralisierung und einer Übertragung von Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten auf die Unionsebene der EU in Bezug auf viele Aspekte der Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungsbereich.

Im Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen nach der Krise wurde internationalen Foren bei der Festlegung von Regeln und Normen eine wesentlich größere Bedeutung eingeräumt: Dieser Umstand ist auf die Globalisierung und die Interdependenz der Finanzmärkte zurückzuführen, die in den Jahrzehnten vor der Krise erheblich zunahmen, was am weltweiten „Ansteckungseffekt“ nach dem ersten Ausbruch der Krise in den USA deutlich wurde. Es herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass die Regulierung auf internationaler Ebene angegangen werden musste. Daher gewannen Foren und Gremien wie die G20, der Rat für Finanzstabilität (FSB), der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter (IAIS) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) immer mehr an Bedeutung.

[7] Pressemitteilung der Europäischen Kommission: [Neue Krisenmanagement-Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Bankenrettungen](#), 6. Juni 2012.



WICHTIGE GELTENDE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

A. Bankwesen

Die Reform des Regulierungsrahmens für das Bankwesen stand im Mittelpunkt der Überarbeitung der Rechtsvorschriften im Bereich Finanzen nach der Krise. Mit der Reform wurden die Grundlagen für die Bankenunion^[8] gelegt, die allmählich im Euro-Währungsgebiet geschaffen wurde. Im Rahmen der Reform der Rechtsvorschriften über das Bankwesen wurden umfassende Maßnahmen ergriffen, mit denen Folgendes erreicht wurde: 1. strengere Aufsichtsregeln für Banken, 2. ein erweiterter Rahmen für die Bankenaufsicht und die Abwicklung von Banken, 3. Vorschriften über den Umgang mit ausfallenden Banken und 4. ein besserer Schutz der Einleger. Auf diese Initiativen wird kollektiv mit der Bezeichnung „einheitliches Regelwerk“ Bezug genommen.

1. Aufsichtsregeln für Banken: neue Bankenrichtlinie (CRD) und Eigenmittelverordnung (CRR)

In der neuen Bankenrichtlinie (CRD) ([Richtlinie 2013/36/EU](#))^[9] sind der Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ihre Beaufsichtigung und die Leitung von Banken geregelt. In der Eigenmittelverordnung (CRR) ([Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013](#))^[10] sind Mindeststandards festgelegt, durch die die finanzielle Solidität von Banken sichergestellt werden soll (d. h. Eigenmittelanforderungen, Liquiditätspuffer und Verschuldungsquoten). Der CRD-/CRR-Rahmen wird laufend aktualisiert, hauptsächlich, um den jüngsten Ergebnissen der Arbeit des Basler Ausschusses und des Rats für Finanzstabilität Rechnung zu tragen, darunter zuletzt das im Mai 2019 angenommene Bankenreformpaket. Im November 2019 aktualisierten die Legislativorgane außerdem die Aufsichtsregeln für Wertpapierfirmen, für die nunmehr dieselben Regeln gelten wie für Banken. Der CRD-/CRR-Rahmen soll 2020 überprüft werden.

2. Erweiterter Rahmen für die Bankenaufsicht und die Abwicklung von Banken: Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSMR) und Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR)

Gemäß der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSMR) ([Verordnung \(EU\) Nr. 1024/2013](#)) fungiert die EZB seit 2014 als zentrale Aufsichtsbehörde für alle Banken im Euro-Währungsgebiet und in Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die sich für eine Teilnahme am einheitlichen Aufsichtsmechanismus entscheiden. Die Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus wird durch die ebenfalls im Jahr 2014 verabschiedete Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) ([Verordnung \(EU\) Nr. 806/2014](#))^[11] ergänzt, durch die der wirksame Umgang mit etwaigen künftigen Ausfällen von Banken, die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus angehören,

[8] Siehe Kurzdarstellung 2.6.5 für nähere Informationen zur Bankenunion.

[9] ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

[10] ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

[11] ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.



sichergestellt werden soll. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss ist die zentrale Stelle, die dafür zuständig ist, zu entscheiden, die Abwicklung einer Bank einzuleiten.

3. Vorschriften über den Umgang mit ausfallenden Banken: Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)

Mit der ebenfalls im Jahr 2014 verabschiedeten Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) ([Richtlinie 2014/59/EU](#))^[12] soll verhindert werden, dass ausfallende Banken mit Steuergeldern gerettet werden. Zu diesem Zweck wurde mit der Richtlinie ein Bail-in-Mechanismus eingeführt, durch den sichergestellt wird, dass Verluste zunächst von den Anteilseignern und den Gläubigern getragen werden. Außerdem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale Abwicklungsfonds einzurichten, die im Voraus von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen finanziert werden und mit denen ausstehende Verluste gedeckt werden sollen. Die Richtlinie enthält auch Regeln für die Prävention (d. h. Sanierungs- und Abwicklungspläne) und für ein frühzeitiges Eingreifen der zuständigen nationalen Behörden.

4. Besserer Schutz der Einleger: Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)

Während der Turbulenzen der Finanzkrise bestand eine wesentliche Priorität darin, dafür zu sorgen, dass die Bankeinlagen der Bürger angemessen geschützt werden. Als erste Reaktion wurde der Mindestbetrag, bis zu dem Bankeinlagen bei Ausfällen von Banken gesichert sind, zweimal angehoben. Darauf folgte eine umfassendere Reform des damals äußerst fragmentierten Systems nationaler Einlagensicherungssysteme. Seit der Annahme der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) ([Richtlinie 2014/49/EU](#))^[13] im Jahr 2014 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Einleger einheitlich geschützt werden und dass in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Einlagensicherungssystem besteht, dem alle Banken in dem betreffenden Mitgliedstaat beitreten müssen. Später wurde im Rahmen des Projekts der Bankenunion das europäische Einlagenversicherungssystem (EDIS) vorgeschlagen, um das gegenwärtige EU-System nationaler Einlagensicherungssysteme zu ergänzen. Dadurch soll das Ausmaß der Einlagenversicherungsdeckung im Euro-Währungsgebiet gestärkt und weiter vereinheitlicht werden.

B. Finanzmärkte und Marktinfrastruktur

1. Wertpapierdienstleistungen und Handelsplätze: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)

2004 wurden mit der Richtlinie MiFID I ([Richtlinie 2004/39/EG](#))^[14] einheitliche Normen für den Wertpapierhandel festgelegt, die für mehr Wettbewerb und einen besseren Anlegerschutz sorgten. 2014 wurden eine Überarbeitung der Richtlinie (MiFID II) ([Richtlinie 2014/65/EU](#))^[15] und eine Verordnung (MiFIR) ([Verordnung \(EU\) Nr. 600/2014](#))^[16] verabschiedet, durch die der Rechtsrahmen erheblich aktualisiert

[12]ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

[13]ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

[14]ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

[15]ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

[16]ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.



wurde. Mit dem neuen Rechtsrahmen wurden einige Bestimmungen zur Erhöhung des Verbraucherschutzes und der Markttransparenz eingeführt. Beide Rechtsakte gelten seit dem 3. Januar 2018.

2. Derivatekontrakte und Clearinghäuser: Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR)

Derivatekontrakte spielen in der Wirtschaft eine wichtige Rolle, sind aber auch mit bestimmten Risiken verbunden, die in der Finanzkrise deutlich wurden. Mit der 2012 verabschiedeten Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) ([Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012](#))^[17] wurden Vorschriften über außerbörslich gehandelte Derivatekontrakte (OTC-Derivatekontrakte), zentrale Gegenparteien (CCP oder Clearinghäuser) und Transaktionsregister eingeführt. Mit der Verordnung wird angestrebt, die Finanzstabilität zu schützen, Systemrisiken zu verringern und die Transparenz im OTC-Markt zu erhöhen. Die Verordnung wurde von den Legislativorganen im Mai 2019 aktualisiert, wodurch die Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien aus der EU und aus Drittländern verstärkt wurde.

3. Zugang zu Finanzierungen an den Kapitalmärkten: Prospektverordnung

Zur Leitinitiative zur Schaffung einer Kapitalmarktunion gehörte eine umfangreiche Überprüfung des EU-Rahmens für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (d. h. erste öffentliche Angebote (IPO)). Mit der Prospektverordnung ([Verordnung \(EU\) 2017/1129](#))^[18], die im Juni 2017 angenommen wurde (und die die Prospektrichtlinie aus dem Jahr 2003 ([Richtlinie 2003/71/EG](#)) ersetzt), soll der Zugang kleinerer Unternehmen zu Finanzierungen an den Kapitalmärkten erleichtert werden. Zudem sollen dadurch die Qualität und Quantität der Informationen verbessert werden, die Anlegern – insbesondere Kleinanlegern – bereitgestellt werden müssen.

Die Bemühungen um die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleinere Unternehmen wurden durch den Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen ergänzt. Crowdfunding ist eine innovative Finanzierungsmethode, die sich immer größerer Beliebtheit erfreut, auf die Start-up-Unternehmen und KMU in einem frühen Entwicklungsstadium zurückgreifen können. Der neue EU-Rahmen wird Crowdfunding-Plattformen Rechtssicherheit bieten und es ihnen ermöglichen, unionsweit tätig zu werden. Zudem werden dadurch die Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen gefördert. Die Legislativorgane erzielten im Dezember 2019 eine Einigung über den Vorschlag.

C. Versicherungen: Richtlinie „Solvabilität II“

Die 2009 verabschiedete Richtlinie „Solvabilität II“ ([Richtlinie 2009/138/EG](#))^[19] diente der Harmonisierung der bislang unsystematisch geregelten Tätigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einschließlich Lebensversicherungen. Sie enthält Vorschriften über die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit, über Kapitalanforderungen, über das Risikomanagement und über die Beaufsichtigung von Direktversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Der Solvabilität-II-Rahmen wurde mehrfach geändert, hauptsächlich mit dem Ziel, Klarheit

[17]ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

[18]ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

[19]ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.



über den Umgang mit Versicherungsprodukten mit langfristigen Garantien zu schaffen und Anreize für Investitionen in die Infrastruktur und langfristige nachhaltige Projekte zu bieten.

D. Zahlungsdienste: zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2)

Mit der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2015/2366](#))^[20] wurde der EU-Rahmen für Zahlungen aktualisiert, um ihn an die neuesten Entwicklungen in Bezug auf digitale Zahlungen anzupassen. Die Richtlinie trat am 12. Januar 2016 in Kraft und gilt seit dem 13. Januar 2018. Mit ihr wurden die Sicherheitsanforderungen für elektronische Zahlungen und die Standards für den Schutz der Finanzdaten von Verbrauchern verstärkt. Außerdem wurde mit der Richtlinie der Markt für innovative Geschäftsmodelle geöffnet, bei denen Zahlungsdienste auf der Grundlage des sicheren Zugangs zu den Zahlungskonten der Kunden angeboten werden („Open Banking“). Zudem enthält sie Bestimmungen über die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Vom Abschluss des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1957 bis heute hat das Parlament bei der Beschlussfassung im Finanzdienstleistungsbereich immer mehr an Bedeutung gewonnen. Zunächst spielte es im Rahmen des Anhörungsverfahrens noch eine begrenzte Rolle, doch nun ist es mit dem Rat gleichberechtigt, da jetzt in vielen Politikbereichen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet.

Gemäß dem sogenannten Lamfalussy-Verfahren für die Verabschiedung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen verabschiedet das Parlament gemeinsam mit dem Rat Rahmengesetze (Stufe 1) im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Sekundärrecht der EU). Das Parlament hat zudem eine Kontrollfunktion beim Erlass der Durchführungsbestimmungen in Stufe 2.

Das Parlament war aktiv daran beteiligt, ehrgeizige Gesetzgebungsvorhaben zur Entwicklung des Regulierungsrahmens der EU im Bereich Finanzen voranzubringen. Mit seinem proaktiven Ansatz spielt das Parlament eine bedeutende Rolle bei der Debatte, die gegenwärtig in der Kommission, im Rat und in anderen internationalen Institutionen über die Entwicklung der Finanzmarktaufsichts- und Finanzmarktregulierungsstruktur geführt wird, und bei der Suche nach Möglichkeiten, Systemrisiken entgegenzuwirken und den mit den rasanten technologischen Entwicklungen verbundenen Herausforderungen zu begegnen.

Im Parlament ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) im Finanzdienstleistungsbereich federführend zuständig.

Nach dem Ausbruch der Weltfinanzkrise setzte das Parlament den Sonderausschuss zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (CRIS) ein.^[21] Dessen Mandat dauerte von Oktober 2009 bis Juli 2011. Infolge der Arbeit des CRIS-Ausschusses nahm

[20]ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

[21][Europäisches Parlament: Sonderausschuss zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise](#), Juli 2011.



das Parlament zwei Entschlüsse an: einen [Zwischenbericht 2010](#) und einen [Abschlussbericht 2011](#).

Radostina Parenti
11/2020

